Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/8/19 9ObA159/98t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.1998

Norm

KO §139

Rechtssatz

Bei Konkursaufhebung vor Beendigung des Prüfungsprozesses ist erforderlichenfalls von Amts wegen das Begehrens des früheren Prüfungsprozesses in ein exekutionsfähiges Leistungsbegehren umzustellen. Die Notwendigkeit hiezu ergibt sich auch daraus, daß eine Eintragung des Ergebnisses des Prüfungsprozesses in das Anmeldungsverzeichnis zwecks Schaffung eines Exekutionstitels nach § 61 KO nach rechtskräftiger Konkursaufhebung nicht mehr möglich ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 159/98t
  Entscheidungstext OGH 19.08.1998 9 ObA 159/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110658

Dokumentnummer

JJR_19980819_OGH0002_009OBA00159_98T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at